

3 Steuern
3.1 Direkte Steuern

3.1.50 Doppelbesteuerung

BGE 2C_708/2012 Bei der Beurteilung des steuerrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Aktionär und seiner Aktiengesellschaft ist vom Grundsatz der Gestaltungsfreiheit der steuerpflichtigen Person auszugehen.

X hat Wohnsitz in OW. Er ist Alleinaktionär, einziges Mitglied des Verwaltungsrates und Arbeitnehmer der A. AG. Deren Sitz befindet sich in BL in einem Einfamilienhaus, dessen Eigentümer X ist. In OW hat X ein Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen. BL besteuert die Einzelunternehmung unter Hinweis auf das Spezialsteuerdomizil des Geschäftsorts. Das Bundesgericht schützt.

Zuerst wurde das Verwirkungsrecht eines Kantons im interkantonalen Steuerverhältnis definiert. Dementsprechend hat ein Kanton seinen Anspruch auf periodische Steuern im interkantonalen Verhältnis bis spätestens zum Ende des Jahrs "n+2" gegenüber der steuerpflichtigen Person schriftlich und unmissverständlich anzumelden. Eine anfechtbare Verfügung ist für die Wahrung der doppelbesteuerungsrechtlichen Verwirkungsfrist entbehrlich. Der Kanton BL hatte seinen Steueranspruch vorliegend nicht verwirkt.

AG und Einzelunternehmung werden zusammen besteuert unter Hinweis auf den Sondertatbestand der geldwerten Leistung. Dieser setzt bei der in einer Aktiengesellschaft herrschenden Treuepflicht für Angestellte sowie Mitglieder des Verwaltungsrates an. Wenn die Aktiengesellschaft Personen aus diesem Kreis erlaubt, Geschäfte zu tätigen, die "ihrer Natur nach" der Aktiengesellschaft zukommen, hat sie von ihnen die Gewinne daraus heraus zu verlangen. Sieht sie davon ab, erbringt sie ihnen eine geldwerte Leistung, sofern der Grund dafür im Beteiligungsverhältnis liegt.

Fazit

Trotz des Trennungsprinzips kann das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der beherrschten juristischen Person zugerechnet werden, wenn der Anteilsinhaber Organ oder Arbeitnehmer seiner von ihm beherrschten Gesellschaft ist.